

BGer 1B_601/2020 vom 2. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_601_2020

FR: TF 1B_601/2020 du 2 décembre 2020

IT: TF 1B_601/2020 del 2 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl vom 6. April 2020 erklärte die Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern A._____ des Nichtgewährens des Vortritts mit Personenwagen beim Linksabbiegen schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingten Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je Fr. 30.-- und zu einer Busse von Fr. 100.--. Dagegen erhob A._____ am 26. April 2020 Einsprache und ersuchte um Einsetzung einer amtlichen Verteidigung. Die Staatsanwaltschaft Abteilung 1 Luzern wies das Gesuch mit Verfügung vom 17. Juli 2020 ab. Dagegen erhob A._____ am 7. August 2020 Beschwerde, welche das Kantonsgericht Luzern mit Beschluss vom 12. Oktober 2020 abwies, soweit es darauf eintrat. Zur Begründung führte es zusammenfassend aus, dass es sich aufgrund der ausgesprochenen Strafe um einen Bagatellfall handle. Der beanzeigte Vorwurf sei recht einfach und klar und biete keine Schwierigkeiten in rechtlicher Hinsicht. Der Beschuldigte verstehe als deutscher Staatsangehöriger die deutsche Sprache und sei in der Lage, sich mit dem Strafverfahren auseinanderzusetzen bzw. sich im Strafverfahren selber zu verteidigen.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 26. November 2020 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss des Kantonsgerichts Luzern vom 12. Oktober 2020. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Das Kantonsgericht legte dem Beschwerdeführer ausführlich dar, weshalb eine Verteidigung zur Wahrung seiner Interessen nicht geboten sei. Mit diesen Ausführungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht rechtsgenügend auseinander und vermag nicht im Einzelnen und konkret aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts bzw. dessen Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.